



Baudirektion, Postfach 857, 6301 Zug

Bundesamt für Bauten  
und Logistik BBL, *Hr. Tichy*  
Fachbereich Bauprodukte  
Fellerstrasse 21  
3003 Bern

T direkt 041 728 53 11  
max.gisler@zg.ch  
Zug, 29. Oktober 2012 Gi/las  
Laufnummer 50282

**Totalrevision des Bundesgesetzes und der Verordnung über Bauprodukte; Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Tichy  
Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf ein Schreiben Ihrer Departementsvorsteherin, Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf, vom 21. September 2012 unterbreiten wir Ihnen die Stellungnahme zum im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz über Bauprodukte.

**Antrag:**

Artikel 3 Abs. 2 Bst. f und g sind zu streichen.

Begründung:

Gemäss Art. 89 Abs. 4 BV sind Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden angehen, vor allem von den Kantonen zu treffen. Gemäss Art. 9 des Energiegesetzes (EnG) vom 26. Juni 1998 (SR 730.0) erlassen die Kantone Vorschriften über die sparsame und rationelle Energienutzung in Neubauten und bestehenden Gebäuden, usw. - Auch das neue Bundesgesetz über Bauprodukte muss die verfassungsmässige Ordnung einhalten. Es kann dem Bundesrat nicht die Kompetenz verschaffen, Anforderungen an Energieeinsparung und Wärmeschutz zu konkretisieren und damit die kantonale Kompetenz auszuhöhlen. Auch wenn Anhang 1 Ziff. 6 f. diese Konkretisierung zwar vorgibt, tatsächlich jedoch vermeidet, wird die Gesetzgebung nicht besser.

Seite 2/2

Wir bitten Sie, unserem Antrag zu entsprechen.

Freundliche Grüsse  
Baudirektion



Heinz Tännler  
Regierungsrat

**Kopie an:**

- Volkswirtschaftsdirektion
- Staatskanzlei
- Direktionssekretariat der Baudirektion